





**Ämliche Bekanntmachungen.**

**Vereinbarungen über Höchstpreise für Superphosphat und Ammoniak-Superphosphat.**

Die Rohmaterialstelle des Preussischen Landwirtschaftsministeriums hat in ihrer am 2. Juli 1915 folgenden Bekanntmachung mit unter Kenntnis genommen, dass von verschiedenen Seiten Superphosphate und Ammoniak-Superphosphate zu Preisen angeboten werden, welche die höchsten der Vertretern der Düngemittelindustrie und der landwirtschaftlichen Körperchaften vereinbarten Höchstpreise, die nachstehend nochmals angegeben werden, ganz erheblich übersteigen.

Nach den getroffenen Vereinbarungen ist die fernere Sicherung zu versagen, sobald Preise gefordert werden, die über die in der Vereinbarung festgelegten Preise hinausgehen.

Es wird daher ersucht, von allen hierauf bezüglichen Bekanntmachungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin W., 9. Weisiger Platz 7, zur weiteren Benennung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es wurden folgende Verbraucherpreise festgesetzt:

	Für reine Superphosphate	Für Ammoniak-Superphosphat 5:8	Für Ammoniak-Superphosphat 5:8 mit 4:12 nach Verhältniss Wehl.
Stemmen	24% Pf. 29% Pf.	7,20 Mk.	Wass wassgefreit Stein.
Weisepfeifen	25% " 26% "	7,30 "	Wass wassgefreit Dönsig oder Weisefabrik, nach Verhältniss Wehl.
Brandenburg Ost	25% " 26% "	7,30 "	frachtfrei Wehl, bahnhafte.
Sachsen	25% " 27 "	7,30 "	Wass wassgefreit Königsberg oder Wehl nach Verhältniss Wehl.
Schlesien, Posen	26% " 27% "	7,35 "	frachtfrei Wehl, bahnhafte.
Sonstige deutsche Gebiete ausserhalb des Reichsgebietes	26% " 27% "	7,40 "	frachtfrei Wehl, bahnhafte.

Die Preise verstehen sich sämtlich für 100 verarbeitete Ware bei einmündigen Bestellungen von mindestens 10.000 Kar. und zwar für das Preussische Reichsgebiet, für das Ausland für 100 Kar. Ammoniak-Superphosphat. Bei Lieferung von Mengen unter 10.000 Kar. können auf sämtliche vorstehende Preise je 25 Pf. für 50 Kar. mehr gefordert werden. Soweit die Ware in Säcken geliefert werden kann, verstehen sich die vorstehenden Preise brutto für netto, in Säcken mit einem Aufschlag von je 50 Pf. für 50 Kar., in Käufernäßen nach Vereinbarung. Die Probekante erfolgt bei jeder Bestellung auf dem Meißnerhof, bei Veränderung in Säcken auf der Empfangsanstalt wie über, die Gewichtsstellung nur auf dem Meißnerhof.

Bei Abnahme für die übliche Form wie bisher zu gewöhnen.

Ware darf wegen Witterungsgehalts an Nährstoffen nicht zurückgewiesen werden; es findet vielmehr nur einfache Vergütung des erdunsmäßig nachgewiesenen Witterungsgehalts statt unter Berücksichtigung der Lieferbestimmungen.

Sollten andere Bedingungen Ammoniak-Superphosphat als 5:8 und 4:12 angeboten werden, so muß für die Bemertung der letzteren die Preisbasis der letzteren dienen; dieselbe beträgt für das Preussische Reichsgebiet für das Ausland, für das Preussische Reichsgebiet für das Ausland, für das Preussische Reichsgebiet für das Ausland.

Rommern	25 Pf.	und	104 Pf.
Meißen	26 "		104 1/2 "
Brandenburg-Ost	26 "		104 1/2 "
Sachsen	26 1/2 "		104 "
Schlesien, Posen	27 "		104 "
das übrige Gebiet ausserhalb des Reichsgebietes	27 "		105 "

Wiederholt wird den Landwirten empfohlen, die Herbstdüngemittel recht frühzeitig zu besorgen.

Berlin, den 3. Juli 1915.

**Bekanntmachung**

über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumabfälle.

Bonn 8. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) folgende Verordnung erlassen:

- Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Petroleum darf bei Verkauf von 100 Kilogramm und mehr 30 Mark nicht übersteigen.
- Der Preis gilt für Lieferung von einem deutschen Lager oder von der deutschen Grenze ab. Aeberräumt der Verkäufer das zu einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Ausgaben und, bei Verwendung eigenen Fuhrwerks, eine Vergütung bis zu 1 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.
- Bei Lieferung in einem anderen Reichsteil der Verteilung für die teilweise Ueberlassung des Petroleums ein; jedoch darf für einen, die Zeit von 48 Stunden überschreitenden Aufenthalt des Wagens auf der Empfangsanstalt eine Vergütung berechnet werden.

- Ferner darf berechnet werden:
- für die häufige Ueberlassung von Solafässern eine Vergütung bis zu 4,50 Mk. für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums; wird der Rücklauf des Fasses verweigert, so darf der Rücklaufpreis nicht geringer sein als 2,75 Mk. für je 100 Kilogramm Reingewicht;
  - für die teilweise Ueberlassung von Eisenfässern eine Vergütung bis zu 1 Mk. für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums und, wenn die Fässer nicht binnen 2 Monaten nach der Lieferung zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung von 1 Mk. für jedes Fass und jeden weiteren ansepannenen Monat;
  - für Füllen von Gebinden des Käufers eine Vergütung bis zu 30 Pf. für je 100 Kilogramm Reingewicht.

Bei Verkäufen von weniger als 100 Kilogramm darf der Preis für je 1 Aiter Petroleum bei Verkauf vom Lager oder von der deutschen Grenze ab 32 Pf. bei Lieferung in das Haus des Käufers 34 Pf. nicht übersteigen.

Die Ueberlassung und das Füllen von Gebässen darf eine Vergütung nicht berechnen werden.

Wird Petroleum im Großhandel (§ 1) nach Maß oder im Kleinhandel (§ 2) nach Gewicht verkauft, so wird für die Anwendung der §§ 1 und 2 eine Menge von 100 Kilogramm einer solchen von 123 Litern gleichgestellt.

Die Höchstpreise (§§ 1, 2) gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Zehrsätzen über Reichsbankzinsen zugerechnet werden.

Unter Petroleum werden die nach der Abdestillierung von Stearbin (Benzin) übergehenden flüssigen Erdölprodukte mit einem Hauptgewicht von mindestens 21 Grad verstanden, die sich zu Leuchtstoffen, d. h. zum Brennen auf handelsüblichen Petroleumlampen eignen.

Die Vorschriften der Verordnung finden Anwendung auf Schwerbenzin (Terpentinöl) sowie auf Mischungen, die zu Leuchtstoffen (Abf. I) geeignet sind, sofern in ihnen Petroleum enthalten ist.

Unter Berücksichtigung der von den Landesverwaltungsbehörden zu beschaffenden Beobachtungen kann der Reichsanwalt die Grundätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Er erläßt die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen.

Wer den Reichsanwalt getroffenen Anordnungen gegenüber Petroleum abgibt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Der Reichsanwalt kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

Die §§ 2, 4, § 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) finden entsprechende Anwendung.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1915, die Vorschriften des § 6 mit dem Tage der Verkündung der Verordnung in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 8. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichsanwalters.  
Debrüd.

**Anordnung.**

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend den Verkauf und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung des Ministers des Innern vom 7. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) wird für die Regierungspräsidien hiermit folgende Anordnung erlassen:

An Stelle von Ziffer 5 Abs. 1 meiner Anordnung vom 3. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 129/140) tritt folgende Bestimmung:

Der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist mit Ausnahme des Mittwuchs und Donnerstags einer jeden Woche verboten. Sind beide Tage Feiertage oder in einer Gemeinde allgemeine Lohn- und Abschlagsstage, so tritt der nächstfolgende Wochentag an ihre Stelle.

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1915.

Der Regierungspräsident. S. B. Wolke.

**Bekanntmachung.**

betreffend die Meldepflicht der Militärpflichtigen.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle (sowohl beim Abgang der Fehrbere oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte) benachrichtigen, welche die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage gemäß § 25 Ziffer 9 der Deutschen Wehrordnung zu melden.

Dieser Vorbericht ist, wie folgt, in zahlreichen Fällen nicht genügt worden:

Reichsgenossenschaft (Geburtsjahre 1895 und ältere), die eine enghellige Entscheidung noch nicht erhalten haben, aus anderen Ausreisegewilligen ausgereist sind, sich aber noch nicht zur Rekrutierungsanstalt angemeldet haben, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldungen unverzüglich im Polizeidienstbüro, Drenthstraße Nr. 6 II, Sommer Nr. 66, während der Dienststunden von 8-1 Uhr vormittags und 3-6 Uhr nachmittags nachzubringen.

Die Anmeldungen zur Rekrutierungsstammrolle werden durch die polizeilichen Anmeldungen nicht ersetzt; sie sind vielmehr besonders und persönlich zu bewirken.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird nach § 25 Ziffer 11 der Deutschen Wehrordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Halle a. S., den 12. Juli 1915.

**Warnung.**

Trotz wiederholter öffentlicher Ermahnungen in den Tageszeitungen wird zur Kühhaltung von Nahrungs- und Genussmitteln aller Art, namentlich von Getränken, immer noch Naturtees verwendet, das aus Teichen, von der Saale, der sogenannten teiten oder alten Elster hinter Burg I., den Kalkendorfer Weiden oder der Ziegelwerke usw. stammt.

Selbst bei nur mittelbarer Verührung solcher Tees mit Genussmitteln (in Eisdrücken, Eisfässern usw.) können durch seine Bestandteile, die erwiesenermaßen eine Anzahl übertragbarer Krankheitsstoffe (Typhusstoffe usw.) enthalten, bei den Käufen betriebs geübter Arbeiter schwere Gesundheitsstörungen hervorgebracht werden, die dann der Rekrutierungsmittelführer feststellen und einschleppen ist.

Es wird daher dringend vor der Verwendung des Naturtees gewarnt und empfohlen, zur Kühlung aller zum Verkauf gehaltenen Lebens- und Genussmittel nur Kuniteis zu verwenden, das aus einwandfreiem Wasser (Leitungswasser) hergestellt worden ist.

Halle, den 12. Juli 1915.

Die Polizeiverwaltung.

**Bekanntmachung.**

Das Kaiserliche Gesundheitsamt meldet das Erscheinen der Maul- und Klauenerkrankung von Schlachttierhöfen in Chemnitz am 10. d. Mts.

Halle, den 13. Juli 1915.

Die Polizeiverwaltung.

**Rittergut**

2,5 km von Siehd (mit Bahnhof) entfernt. 100 ha groß, davon 72 ha ertrage. Felder, 26 ha kultiv. Pflanzungen, ist sofort zu verpachten. Anliegergut. Anlieger im Ort. Offener Erwerb an

Das Fürstlich von Schönburgische Amt zu Schwarzenbach a. Saale.

**Gust. Uhlig,** Halle a. S. Leipzig.

Uhren, Gold-waren, Kriegs-Schmuck.

Ordnen und Ehrenzeichen aller Bundesstaaten. Original u. kl. Größen. Ordensbänder, Militäreffekten. Arme-Uhren, Militär-Taschenwecker mit und ohne Leuchtglas. Sonntags geöffnet von 7<sup>1/2</sup> bis 9<sup>1/2</sup> Uhr vorm.

**Gustav Uhlig,** Uhrmacher.

**Zurück**  
**Dr. med. Schleiff**  
Sprechst.: Wochentags täglich 4-7 Uhr.

**Familien-Nachrichten.**

Statt Karten. Die Geburt eines gesunden Jungen zeigen hoch erfreut an Walter Friese, z. Zt. i. Feld, und Frau, Frieda geb. Schubarth.

**Triumphstühle**  
mit hübschen Bezügen von 3,60 an.

**C. F. Ritter,** Leipzigerstrasse 90, Mitglied des Rab.-Spar-Ver.

Gestern ermittelten wir die Nachricht, dass am 6. Juli mein lieber, braver Sohn, mein treusorgender Vater, mein ältester, lieber Bruder, Bräutigam, Schwager und Schwiegersohn, der Landsturmann

**Schneesternwolle**  
zum Selbstfertigen von Wolljacken in sechs 20 modernen Farben (Neu: Färbung)

**H. Schnee Nachfolger** Gr. Steinstraße 51.

**Richard Borgmann**

auf dem Felde der Ehre den Heldentod gefunden hat. Halle a. S., d. 15. Juli 1915. Für die trauernden Hinterbliebenen sein Vater

**Urin-Untersuchung,** chemische und mikroskop. sowie Prüfung von Auswurf auf Tuberkelbazillen

fortgesetzt und billig

**Spezialpr. C. Krüger,** Königstraße 24, Ecke Mierbergstr.

Rezeptionsamt für Beschäftigung in a. a. d. S. u. G. a. S. 30 II.

Gestern ermittelten wir die Nachricht, dass am 6. Juli mein lieber, braver Sohn, mein treusorgender Vater, mein ältester, lieber Bruder, Bräutigam, Schwager und Schwiegersohn, der Landsturmann

**Richard Borgmann.**

Mit hingebungsvoller Treue und als begeisteter Verehrer des deutschen Liedes von seinem frühesten Mannesalter an, hat er stets seine Kraft zur Förderung unseres Vereins zur Verfügung gestellt. Mit unaussprechlicher Dankbarkeit betrauern wir tief den so frühen Heimgang des toren Freundes, dem wir allezeit ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Halle a. d. S., den 15. Juli 1915.

**Die Männer-Liedertafel.**

Am 6. d. Mts. erlitt den Heldentod fürs Vaterland auf dem östlichen Schlachtfeld unser lieber, unvergesslicher Gangesbruder und langjähriges Vorstandsmitglied

**Richard Borgmann.**

Mit hingebungsvoller Treue und als begeisteter Verehrer des deutschen Liedes von seinem frühesten Mannesalter an, hat er stets seine Kraft zur Förderung unseres Vereins zur Verfügung gestellt. Mit unaussprechlicher Dankbarkeit betrauern wir tief den so frühen Heimgang des toren Freundes, dem wir allezeit ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Halle a. d. S., den 15. Juli 1915.

**Die Männer-Liedertafel.**

Am 5. Juli d. Js. erlitt unser lieber Sohn, Bruder und Bräutigam,

**der Magistratsdiätar**

**Wilhelm Wähler,**

Gefreiter im 19. Reserve-Jäger-Battalion, in einem Gefecht den Heldentod für sein teures Vaterland.

Halle a. d. S., den 14. Juli 1915.

**Hubert Wähler und Familie,** Elsa Landmann.

Von Beileidsbesuchen bitten wir freundlichst absehen zu wollen.

Plötzlich und unerwartet entschlief gestern abend 9 Uhr meine innigstgeliebte Frau, unsere treusorgende Mutter, unsere liebe Tochter, Schwester und Schwägerin

**Helene Schüler** geb. Schögnier

in ihrem 37. Lebensjahre an den Folgen einer Operation.

Halle a. d. S., Königstr. 49 I., den 12. Juli 1915. Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen

**Karl Schüler,** Postsekretär.

Die Beerdigung findet Sonnabend, den 17. Juli, nachmittags 3 Uhr, von der Kapelle des Södmfriedhofes aus statt.

# Bekanntmachung

## betreffend Verarbeitungsverbot und Bestands- erhebung von Seide und Seidenabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9 Ziffer b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

## § 1.

**Inkrafttreten der Verordnung.**

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft. Durch das Inkrafttreten der Verordnung werden alle früheren Verordnungen und Einzel-Verfügungen aufgehoben, welche die Gegenstände dieser Verordnung betreffen.

Für das Verarbeitungsverbot und die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 15. Juli 1915 bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. (Stichtag.)

## § 2.

**Verarbeitungsverbot für unversponnene Bourette-Seide und ungefärbte Bourette-Garne.**

Die Verarbeitung von roher, unversponnener Bourette-Seide und ungefärbten Bourette-Garnen in allen Nummern zu andern als Heereszwecken ist verboten. Als Verarbeitung gilt auch das Färben.

Als Verarbeitung zu Heereszwecken gilt nur:

1. Verarbeitung roher, unversponnener Bourette-Seide zu ungefärbten Garnen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreitet, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Anmerkungsfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Verarbeitung von ungefärbten Garnen zu solchen Stoffen, welche zur Herstellung von Pulverbeuteln dienen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.

Die Verarbeitung zu Heereszwecken muß durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen Belegscheines nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am Stichtage noch nicht vollständig erledigt sind, ist ein ordnungsmäßig ausgefüllter Belegschein unverzüglich nachzubringen. Die Belegscheine sind vom Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu beziehen.

## § 3.

**Meldepflichtige Gegenstände.**

Meldepflichtig sind sämtliche nachstehend aufgeführten Gegenstände:

1. Rohe, unversponnene Bourette = Seide (Seidenabfälle),
2. ungefärbte Bourette = Garne in allen Nummern,
3. rohe, unversponnene Seide, geeignet zur Herstellung von Schappe-Seide,
4. Schappe-Seidengarne
  - a) einfach bis zur Nummer 100,
  - b) zweifach bis zur Nummer 200/2,
5. rohe, unversponnene Tuffah-Seide,
6. ungefärbte Tuffah-Seidengarne in allen Nummern.

## § 4.

**Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen einschließlich derer des öffentlichen Rechtes, sowie alle Firmen, die sich im Besitze meldepflichtiger Gegenstände (§ 3) befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat.

## § 5.

**Meldescheine.**

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind unter Benutzung des amtlichen Meldescheines für Seide und Seidengarne an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bis spätestens 31. Juli 1915 zu melden.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt erhältlich.

Die Meldescheine sind vorschriftsmäßig auszufüllen; die Bestände sind nach den vorgeordneten Sorten getrennt anzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, auch dürfen

bei Einsendung der Meldescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Ueberendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Seide“.

## § 6.

**Sonstige Meldebestimmungen.**

Die nach dem Stichtage (15. Juli 1915) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind vom Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der die Ware besitzt oder einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

Alle Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anträge auf Befreiung von dem Verarbeitungsverbot (§ 2) sind nur in ganz besonderen Fällen, und nur mit eingehender Begründung zu stellen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Webstoffmeldeamt.

Die Anfragen und Anträge müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Seide“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

## § 7.

**Lagerbuch.**

Ueber die nach § 3, Ziffer 1—6 meldepflichtigen Gegenstände ist von demjenigen, der diese Gegenstände in Gewahrsam hat, ein Lagerbuch zu führen, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Bauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Magdeburg, den 15. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende  
General des IV. Armeekorps:

Frhr. von Lyncker,

General der Infanterie,  
à la suite des Luftschiffer-Bataillons  
Nr. 2.